

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 97/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Susanne M [REDACTED],
E[REDACTED]-R[REDACTED]-Weg [REDACTED], Sch[REDACTED] G[REDACTED]-W[REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

B[REDACTED] Vereinsbank AG,
vertreten durch den Vorstand Dr. Max H[REDACTED] und Dr. Richard
T[REDACTED], K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße [REDACTED], M[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED],
M[REDACTED], El[REDACTED]/J[REDACTED] -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Boujong,
Dr. Halstenberg, Dr. Werp und Dr. Rinne

am 25. Juni 1987

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Wiederein-
setzung in den vorigen Stand wegen Ver-
säumung der Frist zur Einlegung der Revision
gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Stuttgart vom 19. März 1987
- 7 U 195/86 - wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Die Beklagte hat gegen das ihren zweitinstanzlichen
Prozeßbevollmächtigten, den Rechtsanwälten N [REDACTED] und
R [REDACTED], am 20. März 1987 zugestellte Berufungsurteil am 4. Mai
1987 Revision eingelegt. Gleichzeitig hat sie beantragt, ihr
gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Diesen
Antrag hat sie wie folgt begründet:

- 3 -

Rechtsanwalt N[REDACTED] habe am 11. oder 12. April 1987 an Rechtsanwalt [REDACTED] ein Schreiben diktiert, in dem er den Empfänger beauftragt habe, Revision beim Bundesgerichtshof einzulegen und ein Rechtsgutachten über deren Erfolgsaussicht zu erstellen. Vom 12. bis 27. April 1987 sei Rechtsanwalt N[REDACTED] im Urlaub gewesen. Zwischen dem 13. und dem 15. April 1987 sei der Brief von der Schreibkraft H[REDACTED] geschrieben und - nach Unterzeichnung durch Rechtsanwältin R[REDACTED] - abgesandt worden. Eine Rückfrage bei Rechtsanwalt [REDACTED] nach Ablauf der Revisionsfrist habe ergeben, daß der Brief dort nicht eingegangen sei.

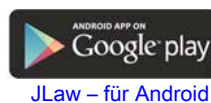
II.

Der Beklagten war die Wiedereinsetzung zu versagen, weil die Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision auf einem Verschulden ihrer zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten beruht (§ 233 ZPO).

1. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, daß sich bei der Erteilung von Rechtsmittelaufträgen die Sorgfaltspflicht des beauftragenden Rechtsanwalts nicht im rechtzeitigen Absenden des Auftragsschreibens erschöpft; der Rechtsanwalt, der einen solchen Auftrag erteilt, muß vielmehr auch dafür Sorge tragen, daß der beauftragte Rechtsanwalt den Auftrag innerhalb der Rechtsmittelfrist bestätigt, und den rechtzeitigen Eingang dieser Bestätigung überwachen (BGHZ 50, 82, 84; Urteile vom 7. Februar 1975 - V ZR 99/73 - NJW 1975, 1125, 1126 und vom 31. Mai 1976



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- VII ZR 332/75 - VersR 1976, 939; Senatsbeschuß vom 30. November 1978 - III ZB 139/78 - VersR 1979, 190; Beschuß vom 17. April 1985 - IV b ZB 136/84 - VersR 1985, 738, 740 - jew. m. w. Nachw.).

Hiernach hätte Rechtsanwalt N. vor seinem Urlaubsantritt sicherstellen müssen, daß Rechtsanwalt zu einer Bestätigung des Rechtsmittelauftrags vor Ablauf der Frist zur Revisionseinlegung veranlaßt wurde. Auch ohne solche Vorkehrungen wäre Rechtsanwältin R. ihrerseits gehalten gewesen, diese Bestätigung - notfalls telefonisch (BGH Urteil vom 7. Februar 1975 aaO) - einzuholen. Wären die zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten diesen Verpflichtungen nachgekommen, so hätte sich noch innerhalb der Revisionsfrist herausgestellt, daß das Auftragsschreiben vom 11./12. April 1987 Rechtsanwalt nicht erreicht hatte. Dann hätte die Beklagte noch rechtzeitig Revision einlegen können. Die mithin für die Fristversäumung ursächlichen schuldhaften Sorgfaltspflichtverletzungen der Rechtsanwälte N. und R. muß die Beklagte sich gem. § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen.

2. Vergeblich beruft sich die Beklagte zur Begründung ihres Wiedereinsetzungsgesuchs auf den Beschuß des Bundesgerichtshofs vom 29. März 1982 - II ZB 2/82 - VersR 1982, 655. Die Pflicht des den Rechtsmittelauftrag erteilenden Rechtsanwalts, die Bestätigung des Beauftragten einzuholen, dient dem Zweck, sich Gewißheit zu verschaffen, ob der beauftragte Rechtsanwalt tatsächlich und rechtlich nicht verhindert und im übrigen bereit ist, das Mandat zu übernehmen (BGH Urteil

vom 31. Mai 1976 aaO und Beschluß vom 17. April 1985 aaO).
Diese Fragen waren in der Sache II ZB 2/82 bereits geklärt;
die Beteiligten hatten schon vor Erlaß des landgerichtlichen
Urteils abgesprochen, daß der zweitinstanzliche Rechtsanwalt
nach Übersendung eines klageabweisenden Urteils Berufung ein-
legen sollte. Deshalb bedurfte es in jener Sache, anders als
im vorliegenden Fall, nicht mehr einer Bestätigung der Man-
datsübernahme.

Krohn

Boujong

Halstenberg

Werp

Rinne